

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

als untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVP-Gesetzes

Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit Sitz in Leezen, Außenstelle Greifswald, Weißbuchenweg 18 in 17493 Greifswald, hat mit Datum vom 23.11.2013 beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde den Antrag auf Planfeststellung für einen optimierten Wasserhaushalt im Regenmoor Osterwald bei Zingst gestellt.

Das geplante Vorhaben umfasst u. a. eine Anhebung des Wasserstandes im Bereich des Osterwaldes auf dem Ostzingst.

Das Vorhaben stellt eine Veränderung des Vorflutsystems im überplanten Bereich dar. Der Landrat als zuständige Behörde für diese wasserrechtlichen Entscheidungen hat die vorgelegte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 3c des UVP-Gesetzes (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012, BGBl. I S. 94) geprüft.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3c UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in einem förmlichen Verfahren entscheiden.

Stralsund, 5. März 2013



Ralf Drescher
Landrat